

2. Anleitung der Handelsorgane und Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Erarbeitung und Durchsetzung der Forderungsprogramme;
3. Aufstellung und Durchsetzung zentraler Forderungsprogramme. Herausgabe verbindlicher Produktions- bzw. Importeinweisungen für Handels- und Produktionsbetriebe, die beim Abschluß von Verträgen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben bzw. den Außenhandelsorganen zugrunde zu legen sind. Gleichzeitig fördern sie die Herausbildung von Stammverbindungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben sowie die Rationalisierung der Warenbewegung. Die Zentralen Warenkontore haben eine plangerechte Versorgung aller Bezirke zu gewährleisten;
4. Unterstützung der Räte der Bezirke bei der Anleitung und Kontrolle der Handelsbetriebe zum ordnungsgemäßen Abschluß von vorbereitenden Verträgen sowie Lieferverträgen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben bzw. Importorganen;
5. Kontrolle durch die Staatliche Güteinspektion in den Handels- und Produktionsbetrieben über die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatliche Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung;
6. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Importorgane des Binnenhandels (außer dem Zentralen Warenkontor für Textil- und Kurzwaren). Insbesondere Einflußnahme auf den ordnungsgemäßen Vertragsabschluß zwischen den Importorganen des Binnenhandels und den Außenhandelsorganen sowie auf die Vertragserfüllung und auf die bedarfs- und plangerechte Lenkung der Importwaren;
7. Mitarbeit an den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen;
8. Organisierung und Koordinierung der gesamten Einkaufstätigkeit des Binnenhandels unter Beachtung der Direktive vom 16. November 1959 über die Bildung und Arbeit der Einkaufskollektive (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959 Nr. 23);
9. Erarbeitung und Einführung zentraler Ein- und Verkaufskataloge in Verbindung mit den Leitungsorganen der Produktionsbetriebe;
10. Sicherung einer ständigen Übersicht und Kontrolle über die Versorgungslage unter besonderer Berücksichtigung der Warenzuführungen, Vertragsrealisierung und Bestandsentwicklung der Handelsorgane;
11. Durchsetzung einer bedarfslenkenden Handelswerbung und Durchführung von zentralen Werbemaßnahmen in Verbindung mit dem Sektor Werbung des Ministeriums für Handel und Versorgung;
12. Organisierung des überbezirklichen Warenaustausches in Abstimmung mit den Räten der Bezirke; und in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen. Durchführung des Konsumgüterausstausches.

§ 3

Arbeitsweise

Die Zentralen Warenkontore lösen ihre Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung der Bezirkstage sowie in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen der Produktion und

des Handels sowie den Massenorganisationen. Dabei stützen sie sich besonders auf die zentralen und bezirklichen Fachkollektive und die Einkaufskollektive der Handelsorgane.

§ 4

Befugnisse

Die Zentralen Warenkontore sind berechtigt,

1. zur Durchsetzung der Produktions- und Importeinweisungen den Handelsorganen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des ihnen übergeordneten Rates des Bezirkes oder sonstigen zuständigen staatlichen Organs Weisungen zu erteilen;
2. den Importorganen des Binnenhandels, die mit der zentralen Übernahme der Importe von Konsumgütern (Industriewaren) beauftragt sind, verbindliche Aufträge zu geben, die die Aufstellung von Forderungsprogrammen an die Außenhandelsorgane, die Aufstellung der Importeinkaufspläne, den Abschluß von vorbereitenden Verträgen und Lieferverträgen zwischen den Import- und den Außenhandelsorganen sowie den Import- und den Binnenhandelsorganen, die Ein- und Verkaufsorganisation sowie den Warenumsatz der Importorgane betreffen;
3. von den Handelsorganen die für die Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsforschung und die Übersicht über Vertragsabschlüsse und ihre Realisierung sowie über Warenbestände erforderlichen Unterlagen und Auskünfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen;
4. zur planmäßigen Sicherung der Warenfonds und ihrer straffen zentralen Lenkung und Kontrolle regelmäßig zentrale Beratungen mit den zuständigen Mitarbeitern der Räte der Bezirke und den Funktionären der Handelsorgane durchzuführen sowie im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke Mitarbeiter der Handelsorgane zur Lösung von Grundsatzfragen einzubeziehen;
5. die von den Produktions- und Importorganen gelieferten Waren auf Einhaltung der Qualitätsbestimmungen sowie ihre fachgerechte Lagerung in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben durch die Staatliche Güteinspektion kontrollieren zu lassen und den Mitarbeitern der Handelsbetriebe, insbesondere dem Lagerpersonal, für ihre warenkundliche Weiterbildung die notwendige Unterstützung zu geben.

§ 5

Leitung der Zentralen Warenkontore

(1) Die Zentralen Warenkontore werden jeweils durch einen Hauptdirektor geleitet. Der Hauptdirektor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern der Zentralen Warenkontore zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Stellvertreter des Hauptdirektors ist ein Fachsektorenleiter.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Warenkontore werden im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Hauptdirektors werden die Zentralen Warenkontore durch den Stellvertreter vertreten.